



II-2147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5901/3-1-1977

973/AB

1977-04-01

zu 9721J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Dr. Scrinzi, Dr. Schmidt, Nr. 972/J-
 NR/1977 vom 1977 02 03: "Flughafen Wien-
 Schwechat - Information der Passagiere".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der Flughafenehalter ist gesetzlich verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Luftbeförderungsunternehmen entsprechende Informationsstellen einzurichten. Insbesondere soll diese Informationsstelle auf einer Informationstafel oder über Monitoren oder mit einem akustischen System die Passagiere und die Öffentlichkeit über die Ankunfts- und Abflugszeiten sowie alle Änderungen dieser Zeiten und den Wechsel in der Flugsteignummer informieren.

Dementsprechend hat auch die Flughafen Wien-Schwechat Betriebsgesellschaft m.b.H. auf dem Flughafen Wien Schwechat eine derartige Informationsstelle eingerichtet, die über folgende, über ein Computer-Nachrichtensystem gespeiste Einrichtungen verfügt:

1. ein Informationsschalter im Abfluggeschoß
2. ein Informationsschalter im Ankunftsgeschoß
3. eine Telefonauskunftsstelle - Tel. 7770/2231-2233

4. ein Informationsschalter im City Air Terminal
(Hotel Hilton) - Tel. 72 34 89
5. 20 Solare Anzeigetafeln
6. eine Lautsprecheranlage im Abfertigungsgebäude.

Ein exaktes und klagloses Funktionieren dieser Einrichtungen setzt voraus, daß seitens der Luftverkehrsgesellschaften dem "Operations-Büro", das ist die zentrale Informationsstelle der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H., die jeweiligen Informationen zeitgerecht und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Der von Ihnen geschilderte Vorfall wurde in meinem Ministerium zusammen mit Vertretern der Austrian Airlines und der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. eingehend diskutiert, wobei Austrian Airlines erklärten, es sei wegen des langanhaltenden Nebels am 1977.01.23 äußerst schwierig gewesen, betriebliche Entscheidungen über ihre Flugbewegungen zu treffen, sodaß das "Operations-Büro" nicht entsprechend und zeitgerecht informiert werden konnte.

Was den von Ihnen genannten "check-in-stop" betrifft, so wurde von der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. ausdrücklich bemerkt, daß eine solche Unterbrechung grundsätzlich nicht als Flugabsage zu verstehen ist, da die Abfertigung jederzeit wieder aufgenommen werden kann. Deshalb ist eine solche Maßnahme als Grundlage für eine verbindliche Information der Reisenden ungeeignet.

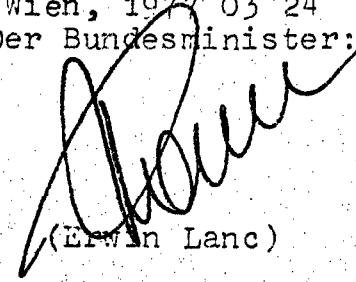
Zu Frage 2:

Anlässlich der erwähnten Besprechung erging an die Vertreter der AUA und der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. das dringende Ersuchen, im Sinne einer optimalen Fluginformation

in Hinkunft noch enger als bisher zusammenzuarbeiten. Das Besprechungsergebnis wurde seitens meines Ressorts auch zum Anlaß genommen, sämtlichen, den Flughafen Wien-Schwechat benützenden Luftverkehrsunternehmen die Notwendigkeit einer zeitgerechten und vollständigen Information der zentralen Fluginformationssammelstelle über alle Flugbewegungen + und deren Änderungen nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Zur Sicherstellung einer klaglosen Information auf dem Flughafen Wien Schwechat prüft mein Ressort schließlich noch, inwieweit das Bundesamt für Zivilluftfahrt in den Informationsfluß eingebunden werden kann.

In Anbetracht der doch gegebenen Wetterabhängigkeit der Zivilluftfahrt wird die letzte Entscheidung, ob und wann ein Flug durchgeführt wird, immer bei der betreffenden Luftfahrtgesellschaft liegen, so daß naturgemäß bei schlechten Wetterverhältnissen trotz aller technischen Vorkehrungen eine gewisse Verzögerung vom Fällen der Entscheidung über einen Flug bis zu der Bekanntgabe an die Reisenden nicht zu vermeiden sein wird.

Wien, 1977 03 24
Der Bundesminister:


(Erwin Lanc)